

S a t z u n g

der Leichtathletik Region Ostfriesland e. V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: Leichtathletik Region Ostfriesland e. V. (LRO).
Er ist die Organisation der Leichtathletik betreibenden Vereine in Ostfriesland und ein Zusammenschluss der NLV-Kreise Aurich, Emden, Leer und Wittmund. Die LRO ist über die Kreise und Vereine an den Niedersächsischen Leichtathletik Verband (NLV) und den Landessportbund (LSB) angeschlossen.
Die Leichtathletik Region Ostfriesland ist rechtlich und wirtschaftlich ein selbständiger eingetragener Verein.
- 1.2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik, des Leistungs- und Breitensports in der Leichtathletik und die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen in der Region Ostfriesland. Die LRO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Finanzmittel der LRO dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. *Die LRO ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LRO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LRO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 1.3. Die LRO ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 1.4. Die LRO hat ihren Sitz in Aurich und ist beim Amtsgericht Aurich eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die LRO regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen des DLV, NLV und LSB die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Dazu zählen:

- Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Meisterschaften,
- Ausrichtung von Veranstaltungen nach Vergabe des NLV oder des Bezirks Weser-Ems,
- Förderung des Leistungs- und Breitensports,
- Koordination und von kreis- und vereinseigenen Veranstaltungen,
- Koordination und Genehmigung von Volksläufen und Wandertagen,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Bereich Leistungssport, Breitensport und Wettkampfwesen,
- Durchführung von Jugendmaßnahmen
- Festlegung und Veröffentlichung von Terminen der LRO und des Bezirks Weser-Ems,
- Erstellung von Bestenlisten und Rekordlisten für den Bereich LRO.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Die Mitgliedschaft in der LRO erwirbt jeder LA-treibende Verein durch seine Mitgliedschaft im zuständigen Leichtathletikkreis.

- b) Mitglieder werden die Leichtathletikkreisverbände durch Beitritt.
- c) Mitglieder werden natürliche Personen durch Unterzeichnung des Gründungsprotokolls.

3.2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Verbandstages ernannt.

- 3.3. Die Mitgliedschaft in der LRO erlischt
- a) durch Austritt eines Kreisleichtathletikverbandes
 - b) durch Austritt aus dem NLV und LSB
 - c) durch Ableben
 - d) durch Beschluss des Ehrenrates des NLV.

Zu 3.3.a): ist eine Kündigung bis zum 30. September erforderlich, wirksam zum folgenden Jahresende, jeweils vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber der LRO sind erfüllt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder der LRO sind berechtigt:
- a) ihre Delegierten an den Verbandstagen nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen teilnehmen zu lassen.
Einzelmitglieder nach § 3, Punkt 3.1.c können nur beratend teilnehmen.
 - b) an den Veranstaltungen, Meisterschaften und Schulungsmaßnahmen der LRO nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
 - c) Vereinsveranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Satzungen und Ordnungen des DLV, des NLV und der LRO sowie die auf den Verbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die Interessen der LRO zu vertreten,
 - c) die festgelegten Beiträge und Abgaben termingerecht zu entrichten,
 - d) die Sportgerichtsbarkeit der übergeordneten Verbände anzuerkennen.
- 4.3. Über die Einführung und Höhe von Vereinsabgaben entscheidet der Verbandstag.
- 4.4. Die LRO haftet nicht für ihre Mitglieder.

§ 5 Organe der LRO

- 5.1. Die Organe der LRO sind
- der Verbandstag
 - der Verbandsrat
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand.
- 5.2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbandstag

- 6.1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und somit das oberste Organ der LRO.
- 6.2. Ordentliche Verbandstage finden alle zwei Jahre statt. Einladungen hierzu müssen zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wirtschaftsplanung.

- 6.3. Ordnungsgemäß einberufene Verbandstage sind beschlussfähig.
- 6.4. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl und die Delegierten. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, für jede weitere angefangenen 200 Leichtathleten eine weitere Stimme. Die Kreise haben pro angefangene 500 Leichtathleten eine Stimme.
Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 6.5. Anträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden der LRO eingereicht werden.
- 6.6. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- 6.7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vorher bekannt sein.
- Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.8. Außerordentliche Verbandstage sind vom Vorstand nach den Bestimmungen für ordentliche Verbandstage einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 6.9. Die Leitung hat der Vorsitzende der LRO, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 6.10. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden veröffentlicht.

§ 7 Verbandsrat

Der Verbandsrat besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedskreise oder ihren Stellvertretern.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Schülerwart(in)
 - dem/der Schulsportbeauftragten,
 - dem/der Kampfrichterwart(in),
 - dem/der Volkslaufwart(in),
 - dem/der Statistiker(in),
 - dem/der Pressewart(in),
 - dem/der Beauftragten für Aus- und Fortbildung

und bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden.

- 8.2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- 8.3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- 8.4. Der Vorstand führt die Geschäfte der LRO nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Verbandstag den Jahresbericht und legt eine Wirtschaftsplanung vor.
- 8.5. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die LRO im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- 8.6. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Schlichter bestellen.
- 8.7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
- 8.8. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Der Verbandstag der LRO wählt drei Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Die Kasse der LRO ist einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahre durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 Auflösung

- 10.1. Die Auflösung der LRO kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- 10.2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 10.3. Das Vermögen der LRO fällt nach seiner Auflösung **oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaften. Diese verwenden es wiederum ausschließlich zur Förderung der Leichtathletik, verwalten es zunächst und stellen es einem eventuellen neuen Leichtathletikverband in Ostfriesland zur Verfügung.*
Kommt eine Neugründung nicht zustande, muss das Vermögen auf die Mitgliedskreise *Aurich, Emden, Leer und Wittmund, die als gemeinnützig anerkannte Vereine fungieren*, nach gemeldeten Leichtathleten aufgeteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in ihrer Kernfassung auf dem ordentlichen Verbandstag vom 19.11.2010 in Hesel verabschiedet. Die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Änderungen wurden auf dem ordentlichen Verbandstag am 03.12.2021 in Dunum beschlossen.

gez.: Michael Mücher, 1. Vorsitzender